

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS KUMMERFELD (ORTSTEIL WILLINGRADE) KREIS SEGEBERG

Über die Erweiterung der Grenzen für den / die im Zusammenhang bebauten Ortsteil (e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
für den Bereich : "Ortsteil Willingrade , nördlich der Straße Redder , westlich der Ölstraße "

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.01.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfassten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und beruhten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.12.1995 unter Fristsetzung bis zum 08.01.1996 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 24.01.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wurde am 24.01.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1-3 wird hier bescheinigt

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 29. 03. 1996
J. Meunierhoff
BURGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist § 34 Abs 5 in Verbindung mit § 22 Abs 3 entsprechend § 11 Abs 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 10.7.1990 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsverstoßen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind

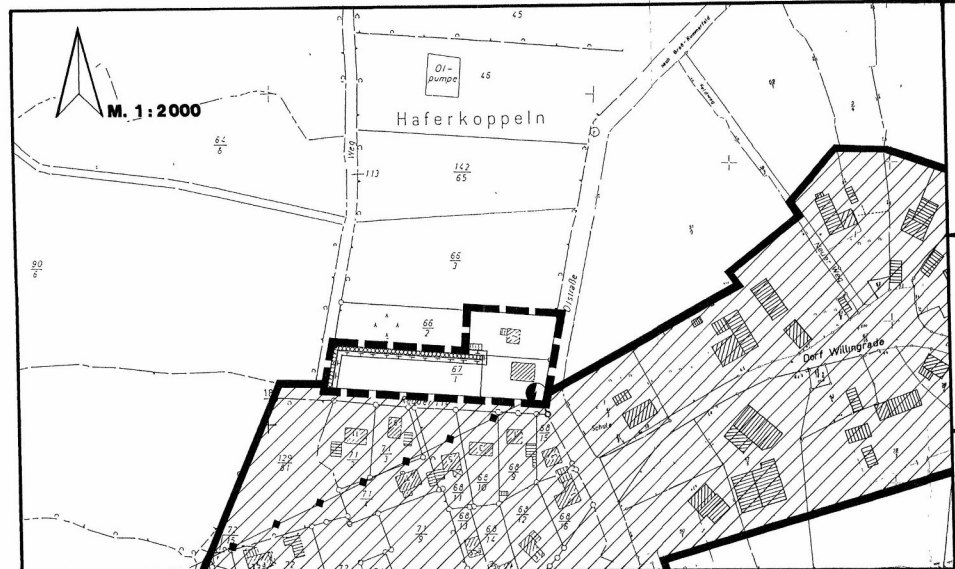
GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 12.7.96
J. Meunierhoff
BURGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wird hiermit ausfertigt

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 12.7.96
J. Meunierhoff
BURGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.8.1996 tsblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.8.1996 in Kraft getreten

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 21.8.1996
J. Meunierhoff
BURGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Knick zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.

- 20 KV - Freileitung (oberirdisch)
- Trafostation